

## A. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft

### § 2

#### Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen in:

##### 1. Grundsätzlichen Aufgaben:

- a) Bewusstsein für Mitverantwortung und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde wecken,
- b) Situation der Pfarrgemeinde analysieren und die besondere Lebenssituation der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Pfarrgemeinde sehen,
- c) in Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat pastorale Schwerpunkte setzen,
- d) Charismen in der Pfarrgemeinde entdecken und fördern,
- e) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde organisieren, begleiten und wertschätzen,
- f) nach Maßgabe des Statuts für die Pfarreiengemeinschaften kooperativ in der Pfarreiengemeinschaft mitwirken, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und den Beschlüssen des Pastoralrates Rechnung tragen,
- g) Mitwirkung der Pfarrgemeinde im kommunalen und gesellschaftlichen Leben fördern,
- h) Bewahrung der Schöpfung fördern.

##### 2. Aufgaben entsprechend der Grunddienste:

- a) **Diakonie**
  - den diakonischen Dienst vor Ort fördern,
  - Menschen in besonderen Lebenssituationen integrieren und seelsorglich begleiten.
- b) **Verkündigung**
  - den Glauben in Wort und Tat bezeugen und das Bewusstsein dafür in der Pfarrgemeinde wecken,
  - Evangelisierung und Vermittlung von Glaubenswissen (Glaubenskurse, Bildungsarbeit, Mitarbeit in der Sakramentenpastoral),
  - Förderung der Erwachsenenbildung.
- c) **Liturgie**
  - den Sinn für die Liturgie wecken und die lebendige Teilnahme an den Gottesdiensten fördern,
  - liturgische Feiern anregen, vorbereiten und (mit)gestalten,
  - Vielfalt der liturgischen Formen pflegen.

##### 3. Weiteren wichtigen Aufgaben, insbesondere

- offen sein für Fernstehende,
- Ökumene und interreligiösen Dialog fördern,
- Mitverantwortung der Pfarrgemeinde für ein christliches Europa und die Eine Welt anregen,
- Vernetzung von Pfarrgemeinde, kath. Verbänden und Einrichtungen, Initiativen und Vereinen sowie von kommunalen Instanzen ermöglichen,
- Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung, bei Vakanz der Pfarrstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Pastoralrat den Übergang und die Zwischenzeit verantwortungsvoll gestalten.

##### 4. Vertretungsaufgaben

- a) die Pfarrgemeinde in Pastoralrat, Dekanatsrat und Kirchenverwaltung vertreten,
- b) Anliegen der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben vor Ort, in Kommune, Gesellschaft und Politik wahrnehmen.

##### 5. Öffentlichkeitsarbeit

- a) regelmäßig über die Arbeit des Pfarrgemeinderates informieren,
- b) Pfarrbriefe (mit)gestalten,
- c) Kommunikationsmittel nutzen.

## 6. Stellungnahmen – Anhörungen

- a) Stellungnahmen vor Entscheidungen der Kirchenverwaltung gem. Art. 24 Abs. 4 KiStiftO sowie Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Kirchenverwaltung gem. Art. 26 Abs. 9 KiStiftO abgeben,
- b) Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Pfarrei zur Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften und ggf. zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für die Pfarreiengemeinschaft abgeben,
- c) Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen beziehen.

## B. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien

### § 2

#### Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Seelsorgeeinheit durch die Verwirklichung des Heils und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen, oder wird in eigener Verantwortung tätig.
- (2) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen in:
  1. **Liturgie**, insbesondere in Form von
    - a) Förderung der liturgischen Bildung,
    - b) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
    - c) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
    - d) Tagzeitenliturgie,
    - e) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
    - f) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten).
  2. **Verkündigung**, insbesondere in Form von
    - a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
    - b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,
    - c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
    - d) Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise, Einkehrtage,
    - e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Familienpastoral, Seniorenpastoral,
    - f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben und hauptberuflicher Mitarbeiter/innen,
    - g) Entdeckung und Förderung von Charismen in der Pfarrgemeinde,
    - h) Berufungspastoral für Priester und Ordensleute.
  3. **Diakonie**, insbesondere in Form von
    - a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
    - b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen,
    - c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
    - d) Hilfe in akuten Notfällen,
    - e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
    - f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen, sowie zu Menschen mit Behinderung.
  4. Weiterer wichtiger Dienste, insbesondere in Form von
    - a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
    - b) Bildungs- und Zielgruppenarbeit
    - c) Kinder, Schul- und Jugendpastoral,
    - d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
    - e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
    - f) Bewahrung der Schöpfung,
    - g) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
    - h) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination Pfarrbriefe, Internetauftritt, Pfarrbücherei oder Pressekontakte,
    - i) Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft,
    - j) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen.
    - k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Seelsorgeeinheiten,
    - l) Vertretung der Pfarrei(en) in der jeweiligen Kirchenverwaltung und im Dekanatsrat.

- (3) Die Seelsorgeeinheit findet besondere Berücksichtigung bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.
- (4) Der Pfarrgemeinderat gibt mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Weise einen Tätigkeitsbericht ab und nimmt Anregungen und Vorschläge für die weitere Arbeit entgegen.